

Anordnung  
über die Ausübung des Fischfanges im Bereich  
der Binnenfischerei  
(Binnenfischereiofndung).

Vom 7. Dezember 1959

In Durchführung des § 18 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**Mindestmaße**

§ 1

Fische aller Arten dürfen nur dann gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen folgende Mindestlängen haben:

Barsch .....	15 cm
Zander .....	35 cm
Quappe.....	20 cm
Hecht .....	33 cm
Aal.....	35 cm
Karpfen (außer aus teichwirtschaftlich genutzten Gewässern) .....	35 cm
Galizischer Krebs und Edelkrebs.....	8 cm
Schleie .....	20 cm
Barbe .....	30 cm
Aland und Nase .....	20 cm
Döbel .....	20 cm
Plötze und Rotfeder.....	15 cm
Zährte .....	20 cm
Rapfen .....	35 cm
Blei, Güster und Zope.....	25 cm
Lachs .....	35 cm
Bachforelle .....	18 cm
Bachsaibling .....	25 cm
Aesche .....	25 cm
Große Maräne.....	30 cm
Kleine Maräne .....	12 cm
Amerikanischer Krebs ((Körperlänge ohne Scheren).....	6 cm

§ 2

Für Fische aus ablaßbareia Teichen gelten die Mindestmaße nicht.

§ 3

(1) Untermaßige Fische, die gefangen werden, sind sofort schonend in das Wasser zurückzusetzen.

(2) Untermaßige Barsche, Bleie, Güstern, Plötzen und Rotfedern dürfen als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischerei berechtigten gefangen werden.

(3) Der Fang untermaßiger Fische aller Arten kann vom Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, genehmigt werden, wenn diese Fische zum Besetzen anderer Gewässer bestimmt sind oder aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Gewässer entfernt werden müssen. Über die Verwendung dieser untermaßigen Fische und soldier, die tot oder beschädigt gefangen werden, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(4) Das Umsetzen von Fischen in Gewässer eines anderen Bezirkes bedarf einer Genehmigung der Zentralstelle für Satzfish bedarf und Fischzucht oder deren Beauftragten. Bei Umsetzen von Fischen innerhalb eines Bezirkes erteilt die Genehmigung der Bezirksfischmeister.

(5) Das Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist berechtigt, mäßige und untermaßige Fische und Krebse jederzeit von Fischereiberechtigten nach schriftlicher Aufforderung zu wissenschaftlichen Zwecken fangen zu lassen. Die Fischereieinstitute der Deutschen Akademie der Land Wirtschaftswissenschaften und der Humboldt-Universität zu Berlin sind berechtigt, jederzeit zu Untersuchungen Wasserpflanzen und niedere Wassertiere aus Gewässern zu entnehmen.

**Schonzeiten**

§ 4

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, kann für Fische und Krebse in offenen und geschlossenen Gewässern folgende Schonzeiten festsetzen:

- a) die Frühjahrsschonzeit für mindestens 6 aufeinanderfolgende Wochen in den Monaten März bis Juni für Gewässer, in denen sich vorzugsweise Frühjahrslaicher fortpflanzen;
- b) die Winterschonzeit für mindestens 8 aufeinanderfolgende Wochen in den Monaten Oktober bis Februar für Gewässer, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher fortpflanzen;
- c) Artenschonzeiten für bestimmte Fischarten;
- d) Schonzeiten für weibliche Krebse, die Eier und Junge tragen, während des ganzen Jahres.

(2) Schonzeiten sind ortsüblich öffentlich bekanntzugeben.

(3) Für Gewässer, die dem Deutschen Anglerverband übertragen wurden, können die Schonzeiten erweitert werden.

§ 5

(1) In der Frühjahrs schon zeit ist nur die stille Fischerei gestattet. Geräte der stillen Fischerei sind solche, die weder gezogen noch gestoßen werden. Dazu gehören insbesondere Stellnetze, Hamen, Garn-, Korb- und Drahtreusen, Elektroaggregate sowie Treib- und Schwimnetze ohne Begleitung von Fahrzeugen. Die Staaknetzfisherei gilt nicht als stille Fischerei. Angeln ist mit Ausnahme des Spinnangels zulässig.

(2) In Gewässern, für die eine Winterschonzeit festgesetzt wurde, ist jede Ausübung der Fischerei und des Angelsportes untersagt.

(3) Fische und Krebse, die während der für sie geltenden Artenschonzeit lebend gefangen werden, sind sofort wieder schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

(4) Angler, die wiederholt an der gleichen Stelle Fische zu schonender Arten fangen, haben ihren Standort oder die Art des Köders zu wechseln.

(5) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 können zu wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken für Fischereieinstitute und -betriebe Ausnahmen zugelassen werden. Entscheidungen hierüber trifft der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

**Schonbezirk**

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, kann nach Anhören der Fischereiberechtigten und im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft und der Wasserstraßenverwaltung Gewässer oder Teile von ihnen dauernd oder